

# Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Zehdenick Land

Vom 25. Oktober 2023

(KABl. Nr. 249 S. 411)

Die Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinden Klein-Mutz, Mildenberg-Ribbeck mit Badingen, Zabelsdorf mit Tornow-Marienthal haben gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz folgende Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

## § 1

### Name und Sitz

1Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Zehdenick Land.“ 2Sie hat ihren Sitz in 16798 Fürstenberg/OT Tornow, Neue Straße 13.

## § 2

### Bildung der Ortskirchen

(1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 Grundordnung durch Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Badingen, Klein-Mutz, Mildenberg-Ribbeck, Tornow-Marienthal und Zabelsdorf entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde „Zehdenick Land“ wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.

(2) 1Die Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen Klein-Mutz und Zabelsdorf. 2Auf dem vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand der Kirchengemeinden Badingen, Mildenberg-Ribbeck und Tornow-Marienthal entsteht die Ortskirche „Mildenberg-Tornow“.<sup>2</sup>

(3) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden.

## § 3

### Ortskirchenräte

(1) 1Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindekirchenräte zu Ortskirchenräten. 2Bei der nächsten Ältestenwahl werden die Mitglieder der Ortskirchenräte von den Gemeindegliedern gewählt. 3Die Zahl der zu wählenden Mitglieder

---

1 Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 6.

2 Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 6.

in den Ortskirchenräten legt der Gemeindegkirchenrat (GKR) auf Vorschlag des Ortskirchenrats fest.

(2) 1Jeder Ortskirchenrat wahlt aus seiner Mitte Mitglieder in den Gemeindegkirchenrat. 2Er kann auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Gemeindegkirchenrat wahlen. 3Deren Zahl ist in § 4 Absatz 3 der Satzung bestimmt.

(3) Die Ortskirchenrate beraten und beschlieen ber:

1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung ber kirchliche Amtshandlungen,
2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebaude, die fur Verkundigung, Seelsorge und Gemeindegarbeit gewidmet sind,
3. die Verwendung der fur die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
4. die Verwendung des der Gesamtkirchengemeinde zuflieenden Gemeindegkirchgelds aus dem Gebiet der Ortskirche,
5. die Verwendung zweckgebundener Spenden fur Belange in der Ortskirche und aus dem Gebiet der Ortskirche, sowie sonstige Zuwendungen aus dem Gebiet der Ortskirche,
6. die Verwendung der Entnahmen aus zweckbestimmten ortsbezogenen Rucklagen.

(4) 1Beschlusse des Gemeindegkirchenrats ber die Veraueberung und die Belastung von Grundstucken im Bereich der Ortskirche bedurfen des Einvernehmens mit dem Ortskirchenrat. 2Vor Beschlussen des Gemeindegkirchenrates im Hinblick auf Grundstucks-, Bau- und Bauunterhaltsangelegenheiten sind die Ortskirchenrate im Bereich der jeweiligen Ortskirche anzuhoren. 3Mitglieder der Ortskirchenrate, die nicht Mitglied des Gemeindegkirchenrates sind, haben das Recht als Gaste an Sitzungen des Gemeindegkirchenrates teilzunehmen, sofern Tagesordnungspunkte ihre Ortsgemeinde betreffend verhandelt werden.<sup>3</sup>

## § 4

### Gemeindegkirchenrat

(1) Dem Gemeindegkirchenrat gehoren funf Mitglieder der Ortskirchenrate an.

(2) 1Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindegkirchenrates und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Ortskirchenraten aus deren Mitte gewahlt. 2Dabei mussen die Gewahlten die Befahigung zum Altestenamt besitzen.

---

<sup>3</sup> Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Magabe, vgl. Funote 6.

(3) <sup>1</sup>Die Ortskirchenräte der Ortskirchen mit weniger als 100 Gemeindegliedern wählen eine Person in den GKR. <sup>2</sup>Die Ortskirchenräte der Ortskirchen mit mehr als 100 Gemeindegliedern wählen zwei Personen in den GKR. <sup>3</sup>Alle Mitglieder des GKR haben eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.<sup>4</sup>

(4) <sup>1</sup>Die stellvertretenden Mitglieder können immer an den Sitzungen teilnehmen. <sup>2</sup>Stimmberechtigt sind die stellvertretenden Mitglieder nur im Fall der Abwesenheit des Mitglieds ihrer Ortskirche. <sup>3</sup>Der Gemeindegemeinderat kann durch Beschluss das Stimmrecht eines abwesenden Mitglieds ausnahmsweise auf eine Stellvertretung aus einer anderen Ortskirche übertragen, wenn die Stellvertretung aus der Ortskirche ebenfalls abwesend ist. <sup>4</sup>Artikel 16 Absatz 2 Grundordnung und § 28 Ältestenwahlgesetz gelten entsprechend.

## § 5

### Veränderung und Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln des GKR sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums.<sup>5</sup>

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung<sup>6</sup> tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

<sup>4</sup> Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 6.

<sup>5</sup> Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 6.

<sup>6</sup> Vorstehende Satzung wurde am 28. November 2023 mit folgenden Maßgaben durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt:

1. Der Vorspruch wird wie folgt gefasst:  
„Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Klein-Mutz und der gemeinsame Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Mildenberg-Ribbeck und der Kirchengemeinde Badingen und der gemeinsame Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Zabelsdorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Tornow-Marienthal haben gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz folgende Satzung beschlossen:“
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Evangelische Kirchengemeinde Klein-Mutz und die Kirchengemeinde Zabelsdorf bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen Klein-Mutz und Zabelsdorf. <sup>3</sup>Die Kirchengemeinde Badingen und die Evangelischen Kirchengemeinden Mildenberg-Ribbeck und Tornow-Marienthal bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand die Ortskirche Mildenberg-Tornow.“
3. § 3 Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.
4. In § 4 Absatz 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Maßgeblich sind die zum Stichtag gemeldeten Gemeindeglieder; Stichtag ist der 31. Dezember des Jahres vor der Wahl der Gemeindeglieder.“
5. In § 5 werden die Wörter „Mehrheit von zwei Dritteln“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt.

